

S a t z u n g

Bebauungsplan der Stadt Lauingen (Donau) für das Gebiet "Dillinger Straße-Ost"

Die Stadt Lauingen (Donau) erläßt auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) und des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2221), des Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 und des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 GVBl S. 513) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der gültigen Fassung folgenden mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 31. Juli 1978 Nr. 420 - 4 - 911/75 genehmigten Bebauungsplan als Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Bebauung des Gebietes "Dillinger Straße-Ost" Flst.Nr. 2398, 2399, 2400, 2401, 2402, 2437, 2438, 2439, 2439/1, 2440, 2440/2, 2441 sowie Teilflächen aus den Grundstücken Flst.Nr. 2402/2, 2420 und 2436/2, gilt die am 28.11.1973 vom Stadtbauamt Lauingen (Donau) gefertigte Bebauungsplanzeichnung i.d.F. vom 22.1.1976; sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet ist allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNV.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

(1) Die höchstzulässige Grundflächenzahl beträgt für die

Parzellen 1 mit 38 und die Garagenhöfe südlich der Masurenstraße	0,4
--	-----

Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel qm Grundfläche je qm Grundstücksfläche zulässig sind.

(2) Die höchstzulässige Geschoßflächenzahl beträgt für die

Parzellen 1 mit 23, 29 mit 33	0,8
Parzellen 24, 34 mit 38 und Garagenhöfe	0,5
Parzellen 25 mit 27 und teilweise (III) 28	1,0
Parzelle 28	1,1

Die Geschoßflächenzahl gibt an, wieviel qm Geschoßfläche je qm Grundstücksfläche zulässig sind.

§ 4

Größe der Baugrundstücke

Die Baugrundstücke müssen eine Mindestgröße von 600 m² aufweisen.

§ 5

Bauweise

- (1) Im Geltungsbereich gilt vorbehaltlich des Absatzes 2 die offene Bauweise.
- (2) Im Bereich der Parzelle 28 sind Hausgruppen mit einer Länge von mehr als 50 m bis zu der durch die überbaubare Fläche möglichen Ausdehnung möglich.

§ 6

Dachform und Dachneigung

Die Dächer müssen folgende Neigung aufweisen:

I Ebenerdiges Wohngebäude mit Satteldächer	28° - 30°
II Zweigeschossiges Wohnhaus	28° - 30°
III III Mehrgeschoßige Wohnhäuser	Flachdach
IV Mehrgeschoßige Wohnhäuser	Flachdach

Eternitdächer sind nur in einem rotbraunen engobierten Zustand zulässig.

§ 7

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nicht zulässig.

§ 8

Sockelhöhe

Der Fußboden des Erdgeschosses darf nicht mehr als 0,35 m über das endgültige Gelände hinausragen.

§ 9

Kniestöcke

Kniestöcke bis zu einer max. Höhe von 60 cm über O.K. Decke über dem Erdgeschoß werden zugelassen.

§ 10

Fassadengestaltung

- (1) Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Verblendmauerwerk ist zulässig. Auffallend gemusterter Putz ist nicht zugelassen.
- (2) Die Verwendung von grellwirkenden Farben ist unzulässig.

§ 11

Garagen

Kellergaragen sind nicht zugelassen.

§ 12

Sonstige Nebengebäude

Nebenanlagen sind gemäß § 14 BauNV nicht zulässig.

§ 13

Einfriedungen

Die Höhe der Einfriedungen einschließlich des Sockels darf 0,9 m nicht überschreiten. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird mit 0,25 m festgelegt.

§ 13 a

Schallschutzanlage

Auf der für die Errichtung einer Schallschutzanlage vorgesehenen Fläche ist ein Erdwall mit Schallschutzwand herzustellen, dessen Höhe das Maß 4,50 m, bezogen auf die Fahrbahnhöhe der B 16, nicht unterschreiten darf.

§ 14

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Lauingen (Donau), den 16.8.1979

Stadt Lauingen (Donau)

1. Bürgermeister

Geändert gemäß Bescheid der Regierung von Schwaben vom 31. Juli 1978 Nr. 420-4-911/75.



Lauingen (Donau), den 16.8.1979

Stadt Lauingen (Donau)

1. Bürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit

Besch. 21.7.1978 Nr. 420-4-911/75



Ausgegeben am 15. September 1980

Regierung von Schwaben

i. A.

Wörke
1. Baudirektor